



**Antrag zur Erteilung einer Bewilligung für den Lieferanten (Verkäufer)
für die Anwendung der Sonderregelung für Reisegruppen (Steuerbefreiung an der Quelle)**

Einleitung

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf der „Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr vom 24. März 2011 (SR 641.202.2; kurz: VO Ausfuhr im Reiseverkehr)“. Weitere Ausführungen zum Thema Ausfuhr im Reiseverkehr bei Verkäufen über den Ladentisch („tax-free for tourists“) sowie zum Thema **Reisegruppen** können der Homepage der ESTV entnommen werden (www.estv.admin.ch / *Mehrwertsteuer / Themen / VAT-Refund - Tax free / Tax free*).

Steuerpflichtige Lieferanten (Verkäufer) können Gegenstände im Inland steuerbefreit an Teilnehmende von geführten ausländischen Reisegruppen verkaufen, sofern sie die Bedingungen von Artikel 7 VO Ausfuhr im Reiseverkehr erfüllen und über eine entsprechende Bewilligung der ESTV verfügen (Bewilligung zur **Sonderregelung für Reisegruppen**). In diesem Fall ist weder eine Ausreise über eine besetzte inländische Zollstelle noch eine nachträgliche Bestätigung durch eine anerkannte Stelle im Ausland notwendig.

Lieferungen an Teilnehmende von geführten ausländischen Reisegruppen können aber auch weiterhin ohne Anwendung der Sonderregelung für Reisegruppen steuerbefreit ausgeführt werden. Der Nachweis für die Steuerbefreiung ist in diesem Fall mit einer der erweiterten Nachweismöglichkeiten nach Artikeln 4 - 6 VO Ausfuhr im Reiseverkehr zu erbringen (z.B. mit einem vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG bestätigten Ausfuhrdokument).

Ob die Sonderregelung für Reisegruppen in Anspruch genommen oder ob die Steuerbefreiung durch bestätigte Ausfuhrdokumente (Art. 4 - 6 VO Ausfuhr im Reiseverkehr) nachgewiesen wird, ändert nichts an den Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiung laut Artikel 1 VO Ausfuhr im Reiseverkehr.

Bestätigung des Antragstellers (Lieferant)

Der unterzeichnende steuerpflichtige Lieferant bestätigt, dass er die Bedingungen zur Anwendung der Sonderregelung für Reisegruppen gemäss Artikel 7 VO Ausfuhr im Reiseverkehr kennt und verpflichtet sich, diese auch einzuhalten. Dies bedeutet:

1. Der Verkauf von Gegenständen ohne MWST erfolgt direkt im Geschäft (Inland) ausschliesslich gegenüber Teilnehmenden (Käufer) von geführten ausländischen Reisegruppen. Damit eine geführte ausländische Reisegruppe vorliegt, müssen folgende Punkte **kumulativ** erfüllt sein:
 - Die Reisegruppe besteht aus mindestens 2 Reiseteilnehmenden, die eine von einem in der Reisebranche kommerziell tätigen Reiseveranstalter organisierte Reise erworben haben.
 - Die Reisegruppe wird durch einen kommerziell tätigen Reiseleiter von der gemeinsamen Einreise ins Inland bis zur gemeinsamen Wiederausreise ins Ausland begleitet. Der Reiseleiter muss bei der Einreise der Reisegruppe ins Inland und bei der Ausreise ins Ausland nicht zwingend anwesend sein. Es besteht die Möglichkeit, dass der Reiseleiter die Reisegruppe erst im Inland unmittelbar nach der Einreise in Empfang nimmt und sie unmittelbar vor der Ausreise (z.B. am Flughafen) wieder verabschiedet.
2. Der Lieferant hat für jede geführte ausländische Reisegruppe eine vom kommerziell tätigen Reiseveranstalter oder kommerziell tätigen Reiseleiter unterschriebene Erklärung, die Folgendes bestätigt:
 - Keiner der Reiseteilnehmenden hat Wohnsitz im Inland;
 - alle Reiseteilnehmenden sind gemeinsam ins Inland eingereist und reisen spätestens 30 Tage nach der Übernahme der beim Lieferanten gekauften Gegenstände wieder gemeinsam aus.

3. Für jede geführte Reisegruppe erhält der Lieferant vom kommerziell tätigen **Reiseveranstalter** oder kommerziell tätigen **Reiseleiter** folgende Angaben und Unterlagen:
- Liste der Reiseteilnehmenden mit Name, Vorname und Nummer des amtlichen Ausweises;
 - Angaben zu Beginn und Ende der Reise;
 - Angaben zum Zeitpunkt der Ein- und Ausreise;
 - Reiseprogramm;
 - Reiseroute;
 - unterschriebene Erklärung des kommerziell tätigen Reiseveranstalters oder kommerziell tätigen Reiseleiters (wie vorstehend unter Ziff. 2 beschrieben);
 - Nachweis, dass die Reise von einem in der Reisebranche kommerziell tätigen Reiseveranstalter angeboten wurde (z.B. aus Geschäftspapieren oder elektronischen Dokumenten des Reiseveranstalters oder Reiseleiters zu erkennen).

Weiter stellt der **Lieferant** aus:

- Ausfuhrdokument für jeden einzelnen Abnehmer mit dem erforderlichen Inhalt gemäss Artikel 3 VO Ausfuhr im Reiseverkehr, ergänzt mit einer Kopie des amtlichen Ausweises jedes Abnehmers (Käufer).
4. Der Lieferant muss die genannten Unterlagen (und Angaben) pro geführte Reisegruppe in einem Dossier zusammenfassen und auf Verlangen der ESTV (z.B. aufgrund einer MWST-Kontrolle) vorweisen.

Die ESTV empfiehlt, die aufgrund der Sonderregelung für Reisegruppen von der Steuer befreiten Umsätze von den übrigen steuerbefreiten Umsätzen (z.B. bei Verkäufen, bei denen die Veranlagungsverfügungen des BAZG vorliegen) sowohl buchhalterisch als auch im Registrierkassensystem zu kennzeichnen.

Die ESTV kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn Hinweise auf missbräuchliche Anwendung vorliegen. Die **Bewilligung** lautet auf den **Namen des Antragstellers (Lieferant)** und kann nicht an Dritte übertragen werden.

Name / Firma:

Art der Tätigkeit:

Geschäftsadresse:

PLZ / Ort:

Telefonnummer und Name
der Kontaktperson:

MWST-Nr. im UID-Format: CHE-

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift
des Antragstellers

Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Bewilligung

Die Anwendung der Sonderregelung für Reisegruppen wird bewilligt ab: _____

Bern, den

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung